



Bundesministerium für Finanzen

per Mail

e-recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum: 15.03.2019

Begutachtung-Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes, mit dem das Börsegesetz 2018 (Umsetzung Aktionärsrechte-RL- BMF Teil) geändert wird und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

Themenbereich Transparenz bei institutionellen Anlegern:

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Sicherstellung eines stärker langfristig ausgerichteten Ansatzes börsennotierter Gesellschaften zu begrüßen.

Wir sind jedoch auch der Meinung, dass die Darstellung, Lebensversicherungen als identifizierte institutionelle Anleger seien oftmals bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften, so nicht nachvollzogen werden kann. Die Anteile an börsennotierten Gesellschaften belaufen sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle auf weniger als 0,5% des jeweiligen Grundkapitals. Auch hat der Anteil der Veranlagungen in börsennotierten Aktiengesellschaften, gemessen an den Gesamtveranlagungen des Deckungsstocks für Lebensversicherungen, eine völlig untergeordnete Rolle.

Der Versicherungsnehmer kann weiters nach VAG nicht auf den Deckungsstock der Lebensversicherung bzw. auf einzelne Vermögenswerte, die diesem Deckungsstock gewidmet sind, einwirken. Insofern ist aus unserer Sicht eine diesbezügliche Transparenzforderung auch im Hinblick auf die untergeordnete Rolle der Aktienveranlagungen nicht nachzuvollziehen.

Für institutionelle Anleger, die durch die Richtlinie 2009/138/EG reguliert sind, gibt es Bestimmungen im VAG, um die Interessen der Versicherungskunden umfassend zu schützen: Nach § 300 VAG ist ein Deckungsstock zu bilden. Gemäß § 304 VAG hat die FMA einen Treuhänder für die Überwachung dieses Deckungsstocks zu bestellen. Gemäß § 305 Abs 2 VAG darf über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügt werden. Gemäß § 305 Abs 7 VAG hat der Treuhänder in seinem Jahresbericht einen Bestätigungsvermerk aufzunehmen.

Mag. Marietta Preiss
Wirtschaft und Finanzen

Tel.: (+43) 1 71156-240

Fax: (+43) 1 71156-270

marietta.preiss@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7

A-1030 Wien

www.vvo.at

ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MP/Sz

Aktnummer:

Ausg Nr.: D-112/19

Seite 1/3



Diese Schutzbestimmungen für Versicherungskunden dürfen durch eine Mitwirkungsmöglichkeit für Aktionäre bei der Anlagestrategie nicht unterlaufen werden. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte daher dem Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer ein Vorrang gegenüber den Mitwirkungsinteressen von Aktionären bei der Anlagestrategie eingeräumt werden.

Die aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf formulierten Anforderungen stellen sich in Relation zu dem vermeintlichen Nutzen als überproportional dar. Die Festlegung einer Anteilsschwelle (Mitwirkungspolitik bzw. Aktienanlagestrategie), ab der die vorgesehenen Anforderungen zu erfüllen sind, wäre in diesem Zusammenhang begrüßenswert.

Seite 2/3

§ 177 (1) definiert zwar den Anwendungsbereich auf in EU-Ländern börsennotierte Aktien, wir würden es aber begrüßen, wenn zur Klarstellung sowohl in der Überschrift für § 186 (1)-(3) als auch in § 186 (1) selbst auf eine Aktienanlagestrategie statt allgemein auf eine Anlagestrategie Bezug genommen wird (siehe auch Erwägungsgrund 19 der Richtlinie).

Zu §185 Abs 1: Nach unserem Verständnis besteht keine Verpflichtung die Mitwirkungspolitik zu erstellen und Unternehmen müssen mit keinen negativen Konsequenzen rechnen, wenn sie sich gegen Erstellung der Mitwirkungspolitik entscheiden, solange sie eine entsprechende Erklärung dazu abgeben. In den Strafbestimmungen wird aber der Fall erwähnt, wenn „der Vermögensverwalter seine Verpflichtung zur Ausarbeitung einer Mitwirkungspolitik verletzt“. Unserer Meinung nach ist der Fall strafbar, wenn ein Unternehmen sich (freiwillig) entscheidet, Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und dies dann unterlässt. Um allfällige Probleme mit der Aufsicht zu vermeiden, wäre für Unternehmen sehr hilfreich einige Anhaltspunkte für den Inhalt der Erklärung zu haben- zB wie detailliert und wie genau diese Erklärung sein soll.

Zu § 186 Abs 2: „Organismus für gemeinsame Anlagen“ - Der Gesetzgeber soll den Wortlaut an die österreichische Rechtslage anpassen. Nach dem österreichischen Recht ist ein Fonds kein institutioneller Anleger. Wenn mit dieser Formulierung etwas anderes gemeint ist, soll diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen. Weiters sollte gemäß dem Erwägungsgrund 45 der Richtlinie mit Bezug zur Aktienanlagestrategie in § 186 (2) nicht verabsäumt werden, dass trotz dieser Transparenzanforderungen keine Offenlegung bestimmter Informationen, die der Geschäftsposition oder den Interessen ihrer Mitglieder oder Begünstigten schwer schaden würde, besteht. Dies sollte explizit festgehalten werden.

Zu §187 (Transparenzbericht): Besteht die Verpflichtung einen Transparenzbericht zu verfassen nur dann, wenn ein Vermögensverwalter tatsächlich in Aktien investiert oder unabhängig davon, auch wenn er keine Investitionen in Einzelaktien hat? Kommt es bei der Beurteilung auf die tatsächliche Veranlagung oder auf die bloße Möglichkeit in Einzelaktien zu veranlagen?



Generell zu Transparenzanforderungen: Unserer Meinung nach ist bei den Transparenzanforderungen klar zu unterscheiden, ob ein Vermögensverwalter (nur) Konzernvermögen oder auch konzernfremdes Vermögen verwaltet. Bei der Verwaltung vom Konzernvermögen und im Verhältnis zu Konzerngesellschaften sollen die erweiterten Transparenzverpflichtungen entfallen.

Umsetzungsfrist: Ist eine Umsetzungsfrist für Unternehmen vorgesehen oder soll die Umsetzung bereits ab dem Inkrafttreten des Gesetzes (10. Juni 2019) erfolgen? Wir ersuchen insbesondere auch um Klarstellung, per wann die öffentliche Bekanntmachung zur Mitwirkungspolitik und Anlagestrategie erstmalig zu erfolgen hat (mit Inkrafttreten 10. Juni 2019 sind die meisten Hauptversammlungen in 2019 bereits absolviert; der aktuell in Entstehung befindliche Bericht über die Solvabilität und Finanzlage nach Artikel 51 der Richtlinie 2009/138/EG bezieht sich auf 2018 und ist im April 2019 zu veröffentlichen).

Seite 3/3

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs